

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Inhaltbestand der Verpackung oder der Gewichts-Differenz festzustellen, der Beutel unerschütet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Expedition in geschlossenen Kisten, Kisten oder Kisten sind auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Wenn Kistengehende Wagenstücke beschädigt ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Inhaltbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

#### §. 40.

##### Passung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Zustimmung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Frauenposten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte angeschlossen worden, nicht ausgeschlossen ist.

#### §. 41.

##### Verfahren bei Ueberlieferung mangelhafter verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Bestätigung des Inhaltbestandes eine neue Verpackung der Sendung Statt finden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuständigen Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.